

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums

am 12. August 1864.

Zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums an die Stelle des am 3. d. Mts. verstorbenen Herrn Richter Simon Hermann Tidemann hatte sich heute um 4 Uhr Nachmittags der Senat in seinem gewöhnlichen Sitzungszimmer, sowie auf Veranlassung desselben die Bürgerschaft in der oberen Rathshaus-halle und das Richtercollegium im Obergerichtszimmer versammelt, und ließ der Senat der Bürgerschaft folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Der schmerzliche Verlust, von welchem das Richtercollegium durch den am 3. d. Mts. erfolgten Tod des Herrn Richter Dr. Simon Hermann Tidemann betroffen ist, macht die Wahl eines Mitgliedes dieses Collegiums erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Senat die jetzige Versammlung der Bürgerschaft veranstaltet und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vier Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen und ihm von dem Ergebnisse Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung von drei Wahlmännern versammelt ist.

Bremen, den 12. August 1864.

(gez.) **D. Schmuck,**

Regierungssecretär.

Alsdann nahm der Senat die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Bürgermeister Meier, Senator Albers, Senator Donandt und Senator Schumacher.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner, deren Ergebnis dem Senate um 5 Uhr durch nachfolgende schriftliche Mittheilung angezeigt wurde:

Der Verlust, welchen unser Gemeinwesen durch den Tod des Herrn Richter Dr. Simon Hermann Tidemann erfahren, wird auch von der Bürgerschaft schmerzlich empfunden.

Zum Zwecke der Wiederbesetzung der erledigten Richterstelle hat die Bürgerschaft dem Gesetze gemäß ihrerseits zu Wahlmännern erkoren die Herren W. Backhaus, J. H. Weyland, J. L. Nuyter und Syndicus Dr. v. Vengerke.

Bremen, den 12. August 1864.

(gez.) **J. L. Nuyter,**

Vizepräsident der Bürgerschaft.

Nachdem der Senat inzwischen auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen hatte, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern aus seiner Mitte vollzogen und zu diesen erwählt habe die Herren Senator Richter Dr. H. G. Heineken, Richter Dr. Carl Meier und Richter Dr. Noltenius, trat der Senat gleich nach 5 Uhr zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft in der oberen Rathshaus-halle zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Mohr, verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derselbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und verlas die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, den §. 73 der Verfassung und die §§. 11 und 12 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Die Wahlmänner leisteten hierauf den gesetzlich vorgeschriebenen Wahleid mit folgenden Worten ab:

»Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!«

und begaben sich in die zum Wahlzimmer bestimmte Guldtkammer, worauf Herr Präsident die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen erklärte und der Senat sich in sein Sitzungszimmer zurück begab, während die Bürgerschaft von ihrem Präsidenten entlassen ward.

Um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überrichten durch ihren Vorsitzer, Herrn Bürgermeister Meier, die folgende von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

»Die aus dem Senate, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Staatsanwalt **Dr. Jeremias Theodor Boisselier** erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, den 12. August 1864.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Albers.** (gez.) **H. A. Schumacher.**
(gez.) **C. Meier.** (gez.) **W. Backhaus.** (gez.) **J. D. Moltenius, Dr.**
(gez.) **J. L. Nuyter.** (gez.) **J. H. Weyland.** (gez.) **Dr. H. von Lengerke.**
(gez.) **H. G. Heineken, Dr.** (gez.) **F. Donandt.**

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort dem Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl zugehen, worauf gegen 6 $\frac{1}{4}$ Uhr schriftlich die Antwort desselben einging, daß er diese Wahl annehme. In Folge derselben wurde darauf sogleich der Ernennungsbeschluß des Senats an den neuerwählten Herrn Richter, Staatsanwalt Dr. Jeremias Theodor Boisselier, ausgefertigt und die Bürgerschaft durch nachfolgende schriftliche Mittheilung davon in Kenntniß gesetzt:

»Die am heutigen Tage gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf Herrn Staatsanwalt Dr. J. Th. Boisselier gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 12. August 1864.

(gez.) **D. Schmick,**
Regierungssecretär.